

# Satzung

## des Würzburger Madrigalchores

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr; Gerichtsstand*

- (1) Der Verein führt den Namen „Würzburger Madrigalchor“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
- (2) Sitz des Vereins ist Würzburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist Würzburg.

#### *§ 2 Zweck des Vereins*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung geistlicher und weltlicher Chormusik.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - (a) regelmäßige Chorproben unter Führung des Künstlerischen Leiters und ihm assistierender Personen. Der Probenraum und das erforderliche Notenmaterial wird vom Verein zur Verfügung gestellt.
  - (b) Aufführung geistlicher und weltlicher Chormusik.  
Der Verein bemüht sich daneben, insbesondere selten aufgeführte Musikwerke älteren und neueren Datums in sein Repertoire mit einzubeziehen. Schwerpunkt soll daneben die Aufführung von Werken Würzburger Komponisten sein.
  - (c) Teilnahme an Chorwettbewerben und anderen gleichartigen Veranstaltungen.
  - (d) Übernahme von Chorpatenschaften in Verbindung mit gegenseitigen Konzertveranstaltungen.
  - (e) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## II. Mitgliedschaft

### *§ 3 Erwerb*

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein (ordentliche Mitgliedschaft). Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über das Gesuch. Es gibt passive Mitglieder (Fördermitglieder), aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei aktiven Mitgliedern ist der Künstlerische Leiter in die Entscheidung über die Aufnahme einzubeziehen. Eine Ablehnung des Gesuchs ist nach Aufforderung zu begründen.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### *§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod mit dem Todestag, durch Ausschluss oder durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Ausschluss
  - (a) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied dauernd und beharrlich gegen seine Pflichten aus der Mitgliedschaft verstößt oder dem Verein auf andere Weise schweren Schaden zufügt, insbesondere wenn es seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt.
  - (b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Das auszuschließende Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.
  - (c) Wird der in Absatz (b) bezeichnete Antrag gestellt, so gilt der Ausschluss bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht erfolgt. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **III. Beiträge und Mittel**

#### *§ 5 Mitgliedsbeitrag*

- (1) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Vereinsordnung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag stellt eine Bringschuld dar.
- (2) Von aktiven und passiven Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- (4) Vermögensbindung  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

### **IV. Vereinsorgane**

#### *§ 6 Organe des Vereins*

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand
- (2) Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

### **V. Mitgliederversammlung**

#### *§ 7 Aufgaben*

- (1) Die Mitgliederversammlung verwaltet den Verein, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Insbesondere obliegt ihr
  - (a) die Wahl des Vorstandes
  - (b) der Erlass der Vereinsordnung und Änderung
  - (c) die Änderung dieser Satzung
  - (d) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

### *§ 8 Zusammentritt*

- (1) die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig einmal im Jahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Sie tritt ferner zusammen, wenn es dringende Erfordernisse des Vereinswohles verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Antrag auf Zusammentritt kann gestellt werden
  - (a) vom Vorstand oder
  - (b) von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und des Grundes.
- (3) die Mitgliederversammlung wird jeweils vom Vorstand einberufen und geleitet.

### *§ 9 Ladung; Anträge*

- (1) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Rundschreiben an jedes Mitglied. Sie hat zu enthalten
  - (a) Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung
  - (b) Tagesordnung
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden
  - (a) vom Vorstand
  - (b) von jedem Mitglied oder
  - (c) im Fall des § 4 Abs. 3b von dem Auszuschließenden.Sie sind beim Ersten Vorsitzenden so rechtzeitig einzureichen, dass sie als Tagesordnungspunkt noch in die Ladung aufgenommen werden können.
- (3) Verspätete Anträge können von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zugelassen werden.

### *§ 10 Mehrheiten und Satzungsänderungen*

- (1) Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen des § 2 müssen einstimmig beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen ) können vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (4) Wahlen bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder; im übrigen genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, soweit sie nicht nach § 34 der Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB 1. III, 400-2) ausgeschlossen sind.

## VI. Vorstand

### *§ 11 Zusammensetzung; Wahl*

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Dritten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Schatzmeister soll angemessene Kenntnisse in Buchführung und Rechnungswesen besitzen.
- (2) Beisitzer können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied wird in einem gesonderten Wahlgang auf ein Jahr durch unmittelbare geheime und gleiche Wahl gewählt. Endet das Amt eines Mitglieds des Vorstands vorzeitig, so wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt. Wenn alle Anwesenden der Stimmberechtigten einverstanden sind und nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl auch durch offene Abstimmung erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann dadurch abgelöst werden, dass ein neues Mitglied an dessen Stelle gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum). BGB § 27 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung

### *§ 12 Aufgaben*

- (1) Der Erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der einfachen Verwaltung.
- (2) Der Zweite Vorsitzende unterstützt den Ersten Vorsitzenden und führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. In der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung gefasste Beschlüsse sowie Protokolle werden von ihm unterzeichnet. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Schatzmeister vertreten.
- (3) Der Schatzmeister tätigt den Zahlungsverkehr, führt die Bücher und überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Dritte Vorsitzende kümmert sich insbesondere um das gesellige Vereinsleben.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.

### *§ 13 Zusammentritt; Vertretung*

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder haben Einzelvertretungsmacht.

### *§ 14 Künstlerischer Leiter*

Der künstlerische Leiter wird vom Vorstand bestellt und übernimmt die musikalische Arbeit als Chorleiter. Die Gestaltung der Programme ist mit dem Vorstand bezüglich der Kalkulation und Organisation abzusprechen.

## **VII. Auflösung des Vereins**

### *§ 15 Auflösung des Vereins*

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind die bestehenden Verbindlichkeiten zu begleichen. Die danach noch verbleibenden Vermögenswerte sind an die im Auflösungsbeschluss bezeichnete gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisation mit der Auflage zu übertragen, sie ausschließlich und unmittelbar für deren satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### *§ 16 Inkrafttreten*

Diese Satzung vom 23. Juni 1986; abgeändert durch die Mitgliederversammlung vom 20. August 1986 und vom 15. Mai 2000 tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg in Kraft.

Sommerhausen    22. Juni 1986

Würzburg        20. August 1986

Würzburg        15. Mai 2000